

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2015 vom 23.04.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### **Stadt Bassum**

Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum

Seite 3

#### **Stadt Sulingen**

Satzung der Stadt Sulingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Seite 3

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen

Seite 4

#### **Stadt Twistringen**

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen

Seite 4 - 5

#### **Samtgemeinde Barnstorf**

52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“ der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 5 - 6

#### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

##### **Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2015

Seite 6 - 8

#### **Gemeinde Asendorf**

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2015

Seite 8 - 9

#### **Gemeinde Martfeld**

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2015

Seite 9 - 10

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Gemeinde Schwarme**

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2015

Seite 10 - 11

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Stadt Bassum

### Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 21.04.2015 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum beschlossen.

#### § 1

Für die am 1. November 2016 beginnende allgemeine Wahlperiode beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren **30**.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, 21.04.2015  
Der Bürgermeister  
gez. Christian Porsch

## Stadt Sulingen

### Satzung der Stadt Sulingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 24. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 390 v. H. |

#### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sulingen, 24. März 2015  
gez. Rauschkolb  
Bürgermeister

L.S.

Vorstehende Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sulingen ab dem Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sulingen, 13. April 2015  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen**

Gemäß §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

##### **§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Anspruch auf die Zahlung eines Sitzungsgeldes nach Absatz 1 besteht für maximal dreißig Sitzungen der Stadtratsfraktionen und -gruppen.

##### **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Sulingen, 06.02.2015  
Gez. Rauschkolb  
Bürgermeister

## **Stadt Twistringen**

#### **Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 26.03.2015 die nachstehende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen beschlossen:

##### **§ 1 Änderungen**

1. In § 2 Ziffer 4 wird der neue Satz 5 eingefügt: „Abweichend von Satz 4 zählt das aktuelle Jahreseinkommen, wenn sich das Jahreseinkommen um mehr als 20 v. H. im Vergleich zum vorletzten Jahr reduziert hat und es nicht mehr als 80.000 € beträgt.“
2. In § 2 Ziffer 6 wird der Zuschlag von 50 % auf 25 % reduziert.
3. § 3 Ziffer 1 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Für die Monate August und Juli (Beginn und Ende des jeweiligen Kindergartenjahres) ist die Gebühr, unabhängig vom Betrieb der Einrichtungen, für den vollen Monat zu zahlen.“
4. § 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Abweichend von Ziffer 1 Sätze 1 und 2 beginnt die Gebührenpflicht für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, in dem Monat der Aufnahme. Bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats (mit Ausnahme des Monats August) ist nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.“
5. In § 4 Ziffer 1 Sätze 2 und 3 erhöht sich die Ermäßigung pro Geschwisterkind auf 15 % (Fußnote: „1 Geschwisterkind = 15 %, 2 Geschwisterkinder = 30 %, 3 und mehr Geschwisterkinder = 45 %“). Die maximale Ermäßigung beträgt 45 %.
6. In § 4 Ziffer 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Geschwisterkind“ die Worte „mit Hauptwohnsitz“ eingefügt.
7. In § 5 Ziffer 1 Satz 1 wird das Wort „beantragen“ durch das Wort „stellen“ ersetzt.
8. § 5 Ziffer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Monat der Antragstellung.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Twistringen, den 30.03.2015  
gez. M. Schlake  
M. Schlake  
Der Bürgermeister

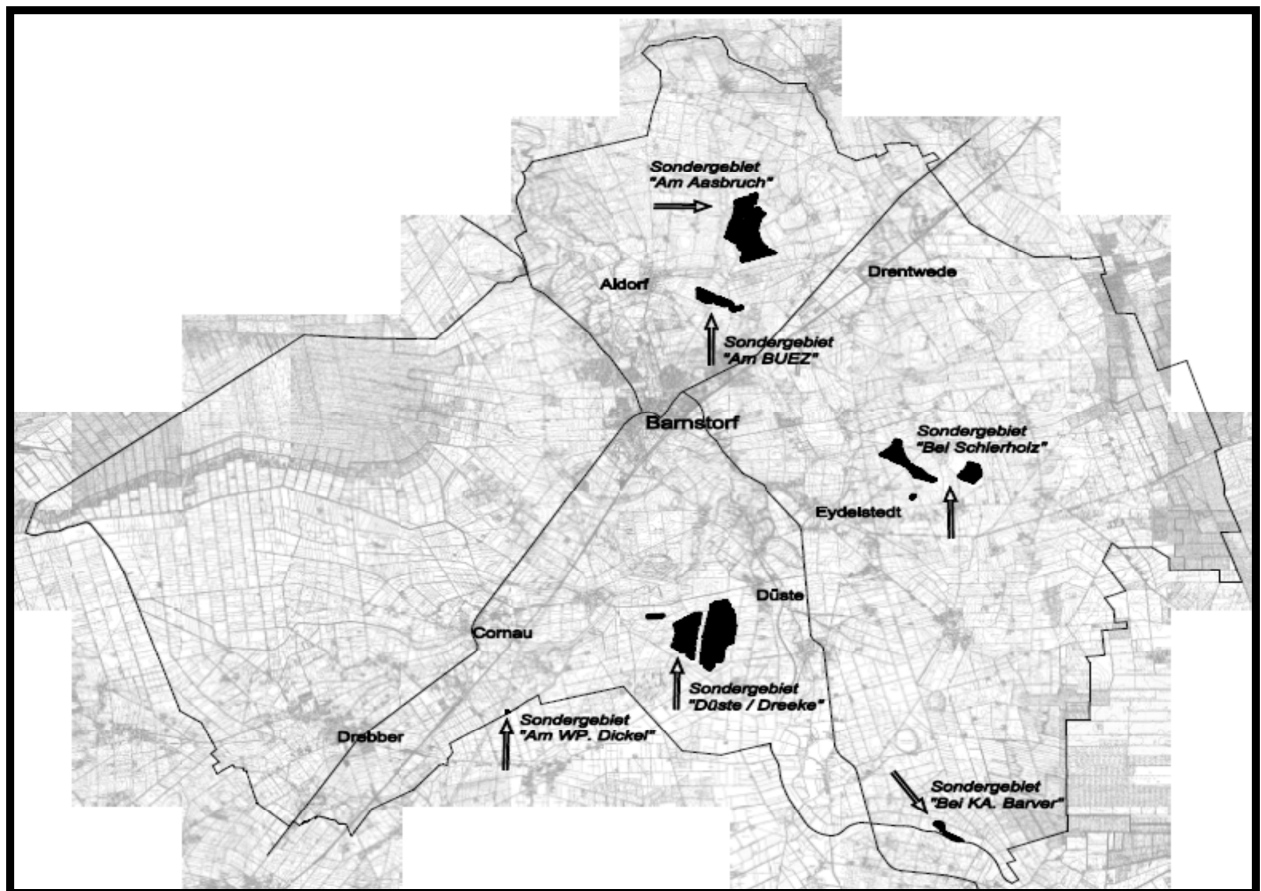
## Samtgemeinde Barnstorf

### 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“ der Samtgemeinde Barnstorf

Die Bekanntmachung im Amtsblatt 05/2015 des Landkreis Diepholz vom 02.03.2015 wird durch folgende Bekanntmachung ersetzt.

„Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.02.2015 (Az.: 63 DH 00097/2015/82) die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflage genehmigt.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgende Bereiche:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf rückwirkend zum 13.05.2013 in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 22.04.2015  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Moss  
Allgemeiner Vertreter

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 18.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **I. Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.540.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.584.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	45.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	45.600,00 €

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.430.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.906.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	158.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	706.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## **II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“**

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2015 wird

### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	549.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	549.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	461.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>370 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>350 v. H.</b>

#### **§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.02.2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 07.04.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.04.2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## Gemeinde Asendorf

### Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.265.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.265.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.174.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.076.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	58.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>370 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>370 v. H.</b>

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Asendorf, den 25.02.2015  
Der Bürgermeister  
gez. Heinfried Kabbert

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 08.04.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Asendorf, den 15.04.2015  
Der Bürgermeister  
gez. Heinfried Kabbert

## Gemeinde Martfeld

### Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 25.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.122.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.122.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.999.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.315.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	240.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>370 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>370 v. H.</b>

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Martfeld, den 26.02.2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 07.04.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, den 15.04.2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Borman

## Gemeinde Schwarme

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 04.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.027.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.027.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.883.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.754.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	535.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 310.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>370 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>370 v. H.</b>

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Schwarme, den 05.02.2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 07.04.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Schwarme, den 15.04.2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann